



## Satzung der Herren-50er Vereinigung 1949/1999

### **§ 1 Zweck, Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Die Herren-50er Vereinigung ist ein Verein zur Pflege der Fünzfzigeridee „Gemeinsam statt einsam“. Sie hat ihren Sitz in Gießen, Das Geschäftsjahr beginnt am 01. November und endet am 31. Oktober eines jeden Kalenderjahres.

### **§ 2 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- A** Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein, an den Vorstand der Vereinigung zu richtender formloser Aufnahmeantrag. Mit diesem Antrag verpflichtet sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme,
- B** Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, schriftlicher Austrittserklärung oder Ausschließung. Ein Mitglied kann zum Ende des Geschäftsjahres, mit einer Frist von 4 Wochen, seinen Austritt, durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, erklären. Die Ausschließung ist zulässig, wenn ein Mitglied schuldhaft, in grober Weise, die Interessen der Vereinigung verletzt. Weiterhin ist ein Ausschluss bei Verletzung seiner Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen möglich, wenn er nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang einer schriftlichen Mahnung, nachkommt.
- C** Der Vorstand entscheidet über einen eventuellen Ausschluss aus der Vereinigung.
- D** Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vermögen der Vereinigung.

### **§ 3 Vorstand**

- A** Die Geschäfte der Vereinigung werden vom Vorstand geführt. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) Kassierer
  - d) stellvertretender Kassierer
  - e) Schriftführer
  - f) Stellvertretender Schriftführer

- B** Die Vereinigung wird im Außenverhältniss vom 1.Vorsitzenden vertreten. Bei Verhinderung wird dieser vom 2.Vorsitzenden vertreten, oder einem weiteren Vorstandsmitglied.
- C** Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- D** Der Vorstand kann Verpflichtungen für die Vereinigung nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinigungsvermögen beschränkt ist. Demgemäß muss in allen, im Namen der Vereinigung abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen, die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinigungsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vermögen der Vereinigung haften.
- E** Beraten wird der Vorstand durch den Vergnügungsausschuß. Die Mitglieder werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung ebenfalls für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vergnügungsausschusses haben im Vorstand nur beratende Funktion und kein Stimmrecht. Die Anzahl der Mitglieder des Vergnügungsausschusses wird nach Bedarf geregelt.

#### **§ 4 Mitgliederversammlung**

- A** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils am November-Stammtisch eines Geschäftsjahres statt. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - a) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - b) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
  - c) die Auflösung der Vereinigung und die Verwendung des Vermögens
- B** Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies von mindestens 15% der Mitglieder, unter schriftlicher Benennung der Tagesordnung beantragt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss dann innerhalb einer Frist von 4 Wochen stattfinden. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss spätestens 14 Tage vor dem Termin erfolgen. Wird dem Antrag durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst eine Mitgliederversammlung einberufen.
- C** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorstand die fristgemäße Einladung nachweist. Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend.
- D** Anträge zur Tagesordnung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen 8 Tage vor dem Termin beim Vorstand eingegangen sein.

**§ 5 Auflösung der Vereinigung**

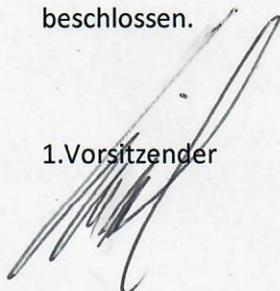
- A** Die Auflösung der Vereinigung bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- B** Eventuelle Auseinandersetzungen nach Auflösung der Vereinigung sollen unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des BGB für die Liquidation eines rechtmäßigen Vereines erfolgen.

**§ 6 Datenschutz**

- A** Pflichtangaben: Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (= BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (= DSGVO) per elektronischer Datenverarbeitung (= EDV) für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum und die Wohnsitzadresse. – Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ohne dieses Einverständnis eine Aufnahme in den Verein nicht möglich ist.
- B** Freiwillige Angaben: Die zusätzlich erhobenen Angaben, wie Geburtsname, Telefon, E-Mail-Adresse und Bankverbindung sind **f r e i w i l l i g e A n g a b e n**. Gibt die Antragsperson bzw. das künftige Mitglied diese Daten an, erklärt sie sich zugleich auch mit deren Verwendung zu Vereins internen Zwecken einverstanden. – Sie kann diese Angaben jederzeit durch Mitteilung an den Vorstand widerrufen.
- C** Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung von Veranstaltungen des Vereins, einschließlich der Teilnahme an Veranstaltungen des Gesamtvereins der Gießener 50er-Vereinigungen, die Veröffentlichung in den 50er-Nachrichten.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13. November 2018 einstimmig beschlossen.

1. Vorsitzender



2. Vorsitzender



Schriftführer

